

SANI-FONDS LEISTUNGSORDNUNG 2020 – 2021

Zahnspange

Sani-Fonds hat aufgrund der für das Jahr 2019 – 2020 geltenden Leistungsordnung für Zahnspangen beschlossen, die Verlängerung der Leistung unter den gleichen Bedingungen für ein weiteres Jahr und zwar für 2020 – 2021 aufrechtzuerhalten.

Sämtliche Leistungen stehen den Eingeschriebenen, dem/der jeweils zu Lasten lebenden Ehepartner/in sowie seinen/ihren minderjährigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, bei freiwilliger Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Familienmitglieder¹ wird vorliegende Leistungsordnung auf die zahlenden Mitglieder der Familiengemeinschaft² angewandt, die von jener für den/die Versicherungsnehmer/in abweicht.

1) Zahnspange

Leistungen von Fachärzten oder privaten, nicht mit dem nationalen bzw. Landesgesundheitsdienst vertragsgebundene Einrichtungen (einschließlich Leistungen in freiberuflicher innerbetrieblicher Tätigkeit)

Der Gesundheitsplan sieht die Erstattung der von dem/der Versicherungsnehmer/in getragenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von

- € 950,00 für mobile Zahnspangen;
- € 1.300,00 für fixe Zahnspangen.

Die oben angeführten Höchstbeträge werden einmalig pro begünstigter Person erstattet.

Notwendige Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag um Rückerstattung
- Bezahlte Rechnungen oder Zahlungsbelege (die Rechnungen müssen im Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2021 ausgestellt sein).
- Bericht des Zahnarztes über den Verlauf der Arbeiten

Der Fonds behält sich das Recht vor zusätzliche Unterlagen anzufordern, um eine ordnungsgemäße Bewertung der Anfrage oder die Überprüfung der Richtigkeit der eingereichten Dokumente durchzuführen.

¹ Zahlende Familienmitglieder: nicht zu Lasten lebender Ehepartner oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person, minderjährige Kinder über 12 Monate, zu Lasten lebende volljährige Kinder bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr, zu Lasten lebende volljährige Kinder mit dauerhafter Zwei-Drittel-Invalidität ohne Altersbegrenzung.

² Die Familiengemeinschaft besteht aus dem Inhaber der Versicherungspolizze (nicht zu Lasten lebender Ehepartner oder in eheähnlicher Beziehung lebende Person des eingeschriebenen Arbeitnehmers oder des eingeschriebenen Betriebsinhabers), zu Lasten lebende Kinder über 18 Jahren bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr, zu Lasten lebende volljährige Kinder mit dauerhafter Zwei-Drittel-Invalidität ohne Altersbegrenzung.

Greifen des Versicherungsschutzes

Diese Leistung wird beschränkt auf ein Jahr erbracht und zwar von 00.00 Uhr des 01. August 2020 bis 00.00 Uhr des 01. August 2021 für alle von den Unternehmen bzw. Organisationen beim Fonds eingeschriebenen Arbeitnehmer/innen, sowie für alle weiteren Begünstigten, wie in der vorliegenden Leistungsordnung, im Statut und in der Geschäftsordnung von Sani-Fonds vorgesehen.

Für die allgemeinen Vertragsbedingungen wird auf die derzeit gültige Leistungsordnung von Sani-Fonds verwiesen.

[Anmerkung: das Original dieses Dokumentes wurde in italienischer Sprache verfasst und wurde in dieser Fassung von den zuständigen Gremien genehmigt. Bei Unklarheiten und im Zweifelsfalle gilt deshalb der italienische Text.]